



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Nagelsweg 37-39 -
20097 Hamburg



Amt für Bauordnung und Hochbau
Oberste Bauaufsicht
Referat Genehmigungen
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Telefon
Telefax 040 -4279-40374
E-Mail baugenehmigungen@bsw.hamburg.de



GZ.: BSW-ABH 23-459-2026

Hamburg, 29. Oktober 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
Bezug	
Eingang	17.09.2026
Grundstück	
Belegenheit	
Baublöcke	211-002
Flurstück	1807 in der Gemarkung: Ottensen

Errichtung einer temporären beleuchteten Werbeanlage am Baugerüst mit einer Größe von 100m², befristet 3 Monate

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung **befristet bis zum 28.01.2027** erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Dauer der Werbung ist auf begrenzt auf maximal 3 Monate, um eine andauernde Präsenz der Werbung im Stadtbild und damit einer Verstetigung einer solchen Anlage zu verhindern.



Öffnungszeiten:
Nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

S3, S5 Hammerbrook

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sondernutzungserlaubnis gemäß § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) vom 22.01.1974 in der geltenden Fassung für die Überbauung des öffentlichen Grundes durch eine beleuchtete Werbeanlage am Baugerüst des Gebäudes Bahrenfelder Straße 330/332, gemäß Vorlagen 4,6 und 7:
Werbeplakat: Abmessung: 12,50 x 8,00 m (B x H), Ansichtsfläche 100 m² Beleuchtung durch vier blendfreie LED-Strahler, die an Gerüstauslegern montiert sind.
Die Auslegerlänge je Strahler beträgt 1,50 m.
Technische Details zur Befestigung und Beleuchtung gem. Vorlage 4.

Nebenbestimmung

2. Diese Erlaubnis wird befristet bis zum 28.01.2027 erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
3. Gem. § 23 HWG muss die lichte Höhe zwischen Unterkante Werbeanlage und Oberkante Gehweg mindestens 2,50 m betragen.
4. Für die Werbeanlage sind Benutzungsgebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen zu entrichten.
5. Die Fertigstellung der Anlagen ist der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle, schriftlich mitzuteilen. Dieser Fertigstellungsmittelung sind entsprechende Pläne mit genauen Flächenangaben (m²) beizufügen (siehe wegerechtliche Hinweise). Jegliche Veränderung der Werbeanlage ist im Vorweg der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle des Bezirksamts Altona schriftlich mitzuteilen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Ottensen42
mit den Festsetzungen: GE, GRZ 0.8, GFZ 2.0
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0004** Baubeschreibung_20260827_11644-ALL-05c.pdf
[Baubeschreibung_20260827_11644-ALL-05c.pdf]
- **0006** Lageplan_M1500_20260827_11644-L001.pdf
[Lageplan_M1500_20260827_11644-L001.pdf]
- **0007** Ansicht_Schnitt_Entwurfsplan_20260827_11644-E001.pdf
[Ansicht_Schnitt_Entwurfsplan_20260827_11644-E001.pdf]
- **0011** Lichtberechnung_20260827_11644-ALL-15.pdf
[Lichtberechnung_20260827_11644-ALL-15.pdf]
- **0012** Stellungnahme Lichtimmission_20260827_11644-ALL-17.pdf [Stellungnahme
Lichtimmission_20260827_11644-ALL-17.pdf]
- **0013** Sachverständigen Bescheinigung und Verzicht bautechnische
Prüfung_20260827_11644-ALL-12a.pdf [Sachverständigen Bescheinigung und
Verzicht bautechnische Prüfung_20260827_11644-ALL-12a.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - bundesbahnrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau
Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

Hinweise

6. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

BUNDESBAHNRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin
Sachbereich 1
Schanzenstr. 80
20357 Hamburg

Tel.Nr.: 00494023908164
Fax-Nr.: 00494023908-5164
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Hinweise

Allgemeine Hinweise für spätere Baumaßnahmen:

7. Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.
8. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
9. Beim Einsatz von Kranen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
10. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.
11. Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
12. Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.
13. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
14. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
- Technischer Umweltschutz -
Umweltschutz@altona.hamburg.de

Vorschriften:

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:

die Vorschriften der §§ 22 - 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

die Vorschriften der aufgrund von § 23 erlassenen Rechtsverordnungen

Auflagen

15. Am Standort Bahrenfelder Straße 330 sind für die Errichtung einer beleuchteten temporären Werbeanlage (12,50 m x 8 m) an einem Baugerüst die Anforderungen entsprechend den Vorgaben aus dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI, "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen", 13.09.2012) einzuhalten.
Für die hier vorliegende Ausweisung "Gewerbegebiet" gelten folgende Anforderungen:
Tabelle I
Immissionsort (Einwirkungsort), Beleuchtungsstärke EF in lx
Gebietsart nach BauNVO
Gewerbe- und Industriegebiet 15 lx (6 – 22 Uhr), 5 lx (22 – 6 Uhr)
Blendung:
Tabelle 2
Proportionalitätsfaktor k zur Festlegung der maximal zulässigen mittleren Leuchtdichte L_{max} technischer Lichtquellen während der Dunkelstunden
Immissionsort (Einwirkungsort) Proportionalitätsfaktor k
Gebietsart nach BauNVO
Gewerbe- und Industriegebiete 160 (6 – 20 Uhr), 160 (20 – 22 Uhr), 160 (22 – 6 Uhr)
16. Mit der eingereichten Stellungnahme (Prognose potentiell störender Lichtimmissionen durch ein großes beleuchtetes Poster an einem Baugerüst Bahrenfelder Straße 330, KramerAlbrecht Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Dipl. Ing. Ina Martens, 17.12.2025) wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die Wohnräume hinter einer beleuchteten Werbeanlage bestätigt.
Sofern die Werbeanlage wie im Gutachten betrachtet errichtet und betrieben wird, kann sie für den beantragten temporären Zeitraum von 3 Monaten in der beantragten Tageszeit bis 22:00 Uhr betrieben werden.
17. Nachweis im Beschwerdefall:
Sollten sich Anwohner durch Raumaufhellung oder Blendwirkung gestört fühlen, ist die Beleuchtung unverzüglich auszuschalten und die Einhaltung der Anforderungen messtechnisch durch einen Sachverständigen gegenüber dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt - Technischer Umweltschutz – zu belegen. Die Kosten für den Nachweis trägt der Betreiber.

Anlage zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Sondernutzung

Bezirksamt Altona
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Zentrale Dienste
Abschnitt Sondernutzung
Jessenstraße 4
22767 Hamburg
E-Mail: sondernutzung@altona.hamburg.de

Straßenunterhaltung/Wegeaufsicht

Bezirksamt Altona
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Straßen, Mobilität und Gewässer
Abschnitt Straßenunterhaltung und Wegeaufsicht
Jessenstraße 4
22767 Hamburg
E-Mail: wegewart@altona.hamburg.de
Tel.: 040 / 428.11-6220

Auflagen

18. Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:
 - die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) und
 - die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.
19. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
20. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
21. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
22. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden.
23. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten
24. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.

25. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen.
Gegebenenfalls
entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
26. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
27. Gemäß § 23 HWG muss die lichte Höhe zwischen Werbeanlage und Oberkante Gehweg mindestens 2,50 m betragen.
28. Eine Blendwirkung durch die Beleuchtung auf den Verkehr und die gegenüberliegende Bebauung ist auszuschließen.

Hinweise

29. Die Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Schadensersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
30. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
31. Die Fertigstellung der Werbeanlage ist der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle mitzuteilen:
Bezirksamt Altona
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Zentrale Dienste
Abschnitt Sondernutzung
Jessenstraße 4
22767 Hamburg
E-Mail: sondernutzung@altona.hamburg.de
In den Unterlagen (Lageplan und Schnittdarstellung) ist die Grundstücksgrenze in rot einzutragen, die Sondernutzungsflächen gelb darzustellen und zu bemaßen.
32. Verlängerung der Erlaubnis
Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet bis zum 30.06.2026 erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis ist deshalb ein Antrag auf Verlängerung bei der für die Sondernutzung zuständigen Dienststelle zu stellen.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Errichtung
Gebäudeklasse:	
Bauliche Anlage:	Gerüste
Anlage / Einrichtung:	Werbeanlage
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nicht relevant